

Gartenordnung

1. Kleingärten - Kleingartenanlagen

1.1 Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung).

1.2 Ein Kleingarten liegt in einer Anlage, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshaus, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).

1.3 Die Kleingartenanlage ist städtebaulich eine Grünanlage und für Spaziergänger, auch wenn sie keine Vereinsmitglieder sind, zugänglich.

1.4 Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.

1.5 Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie das Nds. Nachbarrecht, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen, gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BkleingG und örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1 Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren. Der Kleingarten ist in einem guten Kulturzustand zu halten. Gemüse- und Blumenbeete sollen einen gesunden, harmonischen Bewuchs aufweisen. Monokulturen dürfen nicht angelegt werden.

2.2 Ziersträucher und niedrig bleibende Zierkoniferen dürfen angepflanzt werden. Das Heranwachsen lassen von Park- und Waldbäumen (wie z.B. Linden, Birken, Fichten, Kiefern, Tannen usw.) ist nicht erlaubt. Bei der Anpflanzung von Zier- und Wildobstarten sind nur solche Bäume und Sträucher zu wählen, die durch Rückschnitt, fachliche Weisung und normaler Pflege auf eine Höhe von 2,50 m gehalten werden können.

2.3 Nachbargärten dürfen weder durch übermäßigen Schattenwurf der Gehölze noch durch Nährstoffentzug und Wurzeldruck beeinträchtigt werden.

2.4 Samentragende Kräuter und Gräser sind vor dem Samenflug zu mähen oder zu beseitigen!

2.5 Pflanzen und Gehölze müssen, wenn sie krank sind oder keinen Lebensraum haben, entfernt werden. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Verpächter angeordnet werden, wenn eine Ansteckungsgefahr für benachbarte Kulturen (Monilia, Feuerbrand usw.) besteht. Obstgehölze dürfen nur mit Zustimmung des Vereins entfernt werden.

Gartenordnung

2.6 Der Schutz der Vögel, Igel und anderer Nutztiere hat den Vorrang vor Pflanzenschutzmaßnahmen. Nistgelegenheiten und Vogeltränken gehören in einen umweltfreundlichen Garten.

2.7 Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muss auf die Kulturen des Nachbarn Rücksicht genommen werden (z.B. Winddrift).

2.8 Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3,0 m werden, wie z.B. Wald- und Parkbäume, ist nicht erlaubt.

Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand oder Birnengitterrost gelten ist nicht gestattet.

Gehölze und sonstiger Bewuchs dürfen in zulässiger Anzahl nach den Bewertungs- und Vereinshöchstgrenzen angepflanzt werden.

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, da sie höher als 3,0 m werden und verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten die Überlebenschancen bieten:

Laubbäume:

- Ahorn
- Birke
- Buche
- Eiche
- Esche
- Erle
- Eberesche
- Ginko
- Pappel
- Weide
- Kastanie (außer Esskastanie)

Nadelbäume:

- Eibe
- Douglasie
- Fichten, Tannen (alle Arten)
- Kiefern (alle Arten)
- Zypressen (alle Arten)
- Lebensbaum (Thuja)
- Mammutbaum, Zedern (alle Arten)
- Wacholder (alle Arten)

Deck- und Blütensträucher:

- Blut-Hasel (*Corylus avellana*)
- Erbsenstrauß (*Caragana arborescens*)
- Goldregen
- Kirschlorbeer
- Bambus (Wurzelausläufer)
- Bocksdom (Lycium barbarum)
- Essigbaum (*Rhus typhina*)

Wirtspflanzen und ihre Schaderreger:

- | | |
|---|------------------------|
| - Haferschlehe (<i>Prunus spinosa</i>): | Scharkakrankheit |
| - Berberitze-Sauerdorn (<i>Berberis vulgaris</i>): | Rost |
| - Feurdorn (<i>Pyracantha coccinea</i>): | Feuerbrand |
| - Felsenbirne-Pralinenbaum (<i>Amelanchier levis</i>): | Feuerbrand |
| - Felsenmispel (<i>Cotoneaster</i>): | Feuerbrand |
| - Scheinquitte (<i>Chaenomelis japonica</i>): | Feuerbrand |
| - Rotund Weißdorn (<i>Crataegus laevigata/monogyna</i>): | Feuerbrand |
| - Zwergmispel (<i>Cotoneaster horizontalis</i>): | Feuerbrand |
| - Korkenzieher-Weide (<i>Salix matsudana Totuosa</i>): | Birnenbohrer |
| - Weymuthskiefer 5-nadelig (<i>Pinus strobus</i>): | Säulen- und Blasenrost |
| - Wacholder, mittelhoch (<i>Juniperus sabina/pfitzerina</i> u.a.): | Birnengitterrost |
| - Zuckerhutfichte (<i>Picea glauca „Conica“</i>): | Rote Spinne |

Gartenordnung

2.9 Pflanz- und Grenzabstände

Nachfolgende Planzabstände werden empfohlen

Kernobst (Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm):

- Apfel: Grenzabstand 2,00 m
- Birne: Grenzabstand 2,00 m
- Quitte: Grenzabstand 2,00 m

Kernobst (Viertel- und Halbstämme)

Grenzabstand 3,00 m
Pflanzabstand 4,00 m

Steinobst (Niederstämme oder Busch)

- Sauerkirsche: Grenzabstand 2,00 m
- Pflaume: Grenzabstand 2,00 m
- Pfirsich: Grenzabstand 2,00 m
- Aprikose: Grenzabstand 2,00 m
- Süßkirsche: Grenzabstand 2,00 m

Steinobst (Einzelbaum)

Grenzabstand 3,00 m

Unterlage GiSela 5: hochwachsende Sorten

Grenzabstand 3,00 m

2.10 Gehölze und Bäume müssen, wenn sie krank oder tot sind und eine Ansteckungsgefahr von ihnen ausgeht, entfernt werden. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Verein angeordnet werden, wenn eine Ansteckungsgefahr für benachbarte gesunde Kulturen besteht (z.B. bei Befall durch Borkenkäfer, Krebs, Feuerbrand).

2.11 Obstgehölze müssen regelmäßig und sachgerecht geschnitten werden, ansonsten besteht kein Entschädigungsanspruch.

2.12 Nach dem Wertermittlungsprotokoll oder dem Übergabeprotokoll zu beseitigende Gehölze sind durch den aufgebenden Pächter oder auf dessen Kosten mit Stubben oder Wurzelballen zu entfernen.

2.13 Gehölze (außer Obstbäume) die näher als 2 m an der Grenze stehen, sind auf eine Höhe von 1,2 m zurückzuschneiden; Gehölze (außer Obstbäume) im restlichen Garten sind durch den aufgebenden Pächter oder auf seine Kosten auf eine Höhe von 2,50 m zurückzuschneiden.

2.14 Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten. Neophyten (griechisch: neos = neu; phyton =Pflanze) sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen. Damit gehören sie zu den sogenannten hemerochoren Pflanzen. Alle gebietsfremden Arten werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einführung, als Neobiota bezeichnet.

Gartenordnung

Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen.

Außerdem sind einige Arten, wie z.B. der Riesenbärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

Arten, die als problematisch gelten, der Anbau im Kleingarten ist zu unterlassen!

Pflanze	Heimatland
- Riesenbärenklau/Herkules Staude (<i>Heracleum mantegazzianum</i>)	Kaukasus
- Japanischer Staudenknöterich (<i>Fallopia japonica</i>)	China, Korea, Japan
- Sachalin-Staudenknöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>)	Sachalin, Kurilen
- Drüsiges Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>)	Himalaja
- Beifußblättriges Traubenkraut (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>)	Nordamerika
- Kartoffelrose (<i>Rosa rugosa</i>)	Ostasien
- Franzosenkraut/ Kleinblütiges Knopfkraut (<i>Galinsoga parviflora</i>)	Südamerika
- Hornfrüchtiger Sauerklee (<i>Oxalis corniculata</i>)	Mittelmeer-Länder
- Essigbaum (<i>Rhus typhina</i>)	Nordamerika
- Kanadische und Riesen-Goldrute (<i>Solidago gigantea</i>)	Nordamerika
- Schilf und Bambus	China, Korea, Japan

potenziell invasive Neophyten:

- Tobinambur (<i>Helianthus tuberosus</i>)	Nordamerika
- Gewöhnliche Mahonie	Nordamerika/Kanada
- China-Schilf	Südostasien
- Ranunkel-Strauch	Mittel- und Westchina

Bei diesen Arten sind die Gefahren für die heimische Natur noch nicht hinreichend bekannt!

3. Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen

3.1 Das Vereinshaus dient der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und der Schulung, sowie gesellschaftlichen Zwecken des Vereins, seinen Mitgliedern und der Schreberjugend.

Für das Vereinshaus kann der Vorstand eine Haus- und Benutzerordnung aufstellen.

3.2 Die Gemeinschaftsanlagen und Außeneinzäunungen sind in gutem Zustand zu halten.

3.3 Jeder Garten muss die Möglichkeit einer Einsichtnahme vom Weg her bieten.

Eine Beeinträchtigung der Wegbreite z.B. durch Hecken ist nicht gestattet und muss spätestens nach Aufforderung durch den Vereinsvorstand unverzüglich beseitigt werden.

Gartenordnung

maximale Heckenhöhen:

- zu Hauptwegen, Nebenwegen und sonstigen Vereinsflächen:
max. Höhe 1,0 m
- an Außengrenzen zu priv. Grundstücken, Straßen, Feldern, Wäldern und Wiesen:
max. Höhe 1,8 m

Die Heckenhöhe von 1,0 m gilt auch für Zäune; Zäune zwischen den Gärten sind zulässig.

3.4 Sichtschutzzäune zu den Wegen sind nicht erlaubt, zu den Nachbargärten nur mit Duldung des derzeitigen Pächters (d.h. des Pächters zum Zeitpunkt der Baumaßnahme).

3.5 Störungen der Oberflächenentwässerung und Verschmutzungen von vorhandenem Gewässer sind im Interesse des Umweltschutzes zu unterlassen.

3.6 Wege sind auf ganzer Gartenbreite und halber Wegbreite frei von Unkraut zu halten.

3.7 Der Grenzbereich zwischen zwei Gärten ist auf einer Breite von 40 cm sauber zu halten.

3.8 Der Wasserschacht inklusive Schachtabdeckung ist immer sauber, zugänglich und funktionsfähig zu halten.

4. Ruhe und Ordnung

4.1 Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.

4.2 Eine belästigende Geräuschverursachung (z.B. laute Musik) ist zu unterlassen. Geräuschverbreitende Gartengeräte können ganzjährig Mo. - Fr. von 8-13 Uhr und 15-19 Uhr, Sa 8-15 Uhr benutzt werden. Diese Zeiten gelten vom 1. April bis 30. September. Einschränkungen bleiben dem Verein im Bedarfsfalle vorbehalten!

4.3 Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht erlaubt. Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den vom Verpächter bezeichneten Parkplatzflächen zulässig. Das Aufstellen von Wohnwagen ist nicht statthaft.

4.4 Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf, Ausschank und Verteilung von Getränken ist, auch bei Erwirkung einer Verkaufs- und Schankerlaubnis, nicht zulässig.

4.5 Offenes Feuer auf der Kleingartenparzelle ist mit Ausnahme der Benutzung eines handelsüblichen (oder einem diesen entsprechenden) Grill/ Feuerschale unter Benutzung von handelsüblichen und einwandfreien Brennmaterialien nicht gestattet. Feuer in Räumen der Gartenlaube/ Schuppen ist verboten.

5. Wasserversorgung

5.1 Die Wasserversorgung ist eine freiwillige Leistung des Vereins. Ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht.

Gartenordnung

5.2 Die Kosten des Wasserverbrauchs tragen die Pächter gem. ihres Verbrauchs. Hierzu werden in den Kleingartenparzellen vom Verein Wasserzähler montiert und verplombt. Diese Wasserzähler werden über den Fachhandel besorgt, sind jedoch keine geeichten Geräte des örtlichen Netzbetreibers! Hiermit ist der Pächter einverstanden.

5.3 Im Falle eines festgestellten Defektes an einem Wasserzähler (die Nachweispflicht für einen Defekt obliegt dem Pächter), erfolgt die Abrechnung nach dem Anteil des Pächters am Gesamtverbrauch. Hierzu wird der Gesamtverbrauch durch die Anzahl der Vereinsmitglieder (mit Ausnahme der passiven Mitglieder) dividiert.

5.4 Der Pächter haftet für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten durch Einrichtung oder Betrieb von Versorgungsanlagen verursacht werden.

5.5 Der Verein hat jederzeit ein Zugangsrecht zu den zur Verfügung gestellten Versorgungsanlagen, insbesondere auch zur notwendigen Sperrung der Anschlüsse im Falle eines Defektes oder bei Nichtzahlung der Wasserkosten.

6. Tierhaltung

6.1 Tierhaltung ist im Kleingarten nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand des Vereins auf Antrag des Unterpächters erlaubt.

Der Vorstand würdigt hierbei vor allem Art und Umfang der geplanten Tierhaltung, die Interessen der Nachbarn und die Möglichkeiten der Unterbringung. Eine Anhörung der Nachbarn durch den Vorstand ist durchzuführen.

6.2 Im Rahmen der Tierhaltung sind die einschlägigen Tierschutzbestimmungen und Grundlagen einer artgerechten Haltung zu beachten. Eine unangekündigte Kontrolle der Tierhaltung durch den Vorstand des Vereins ist zu gewährleisten.

6.3 Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen, vom Spielplatz fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von dem jeweiligen Tierhalter zu beseitigen.

7. Befahren der Wege

7.1 Die Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vereinsvorstand und nur in Ausnahmefällen erlaubt. Der Fahrer hat sich vorher von der Beschaffenheit des Weges im Hinblick auf eine schadlose Benutzung zu überzeugen.

Beim Abstellen des Fahrzeugs an oder auf den Vereinswegen ist zu gewährleisten, dass eine Entfernung des Fahrzeugs jederzeit für einen möglichen Durchgang gewährleistet ist. Grundsätzlich ist das Abstellen des Fahrzeugs nur für das Be- und Entladen gestattet.

7.2 Das angelieferte Material ist gesichert auf den Koloniewegen abzuladen und umgehend von den Wegen zu entfernen. Bei Dunkelheit ist das noch nicht entfernte Material abzusichern.

Gartenordnung

8. Beseitigung von Abfällen

8.1 Die Anlage eines Kompostgerüsts im Garten ist Pflicht und auf eine ordnungsgemäße Kompostierung ist zu achten. Gartenabfälle sind kompostierbar. Der Kompost ist zur Düngung und Bodenpflege des Kleingartens zu verwenden.

8.2 Nicht kompostierbare Abfälle, insbesondere kranke Pflanzenteile, sowie Schutt, Gerümpel, Unrat, Reifen usw. sind auf Kosten des Pächters zu entsorgen und dürfen im Garten nicht vergraben werden.

8.3 Abwässer sind so zu beseitigen, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

Dies gilt auch sinngemäß für die Beseitigung von Pflanzenschutzmittel und Spritzbrühen.

8.4 Die Verbrennung von Gartenabfällen ist nicht gestattet.

8.5 Die an den Gemeinschaftsflächen aufgestellten Mülleimer dienen nicht zur Entsorgung des auf den Kleingartenparzellen anfallenden Mülls. Dieser ist von den Pächtern mitzunehmen und zu entsorgen.

9. Umwelt- und Naturschutz

9.1 Jeder Pächter übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur nach den Grundlagen eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens. Bei der Nutzung der Kleingärten ist dem Erhalt, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.

9.2 In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden.

Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt.

9.3 Jeder Pächter hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß und umweltschonend zu bekämpfen.

Auf der Pachtfläche ist der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel, sowie sonstiger Chemikalien, zu Pflanzenschutz Zwecken und auch zum Zwecke der Unkrautbekämpfung, nicht gestattet.

Weiterhin ist es nicht gestattet Biozide (Schädlingsbekämpfungsmittel, hierzu zählen beispielsweise auch Mittel gegen Ameisen, Ratten und Mäuse, usw.) ohne vorherige Zustimmung durch den Kleingärtnerbezirksverband Lüneburg e.V. zu verwenden.

9.4 Die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekten zur Schaffung von Biotopen wie Teichen, Trockenmauern, Kräuterwiesen etc. durch die Unterpächter wird begrüßt und durch die Fachberatung gefördert.

Gartenordnung

9.5 Der Formschnitt an Hecken darf nicht in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juli eines Jahres durchgeführt werden.

Eine Entfernung einer Hecke ist grundsätzlich nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 14. März gestattet.

9.6 Das Ausbringen von Streusalz im Garten und in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.

10. Bebauung

10.1 Das Errichten oder Verändern der Gartenlaube und jede andere Baumaßnahme bedarf der schriftlichen Genehmigung, die über den Verein beim „Kleingärtnerbezirksverband Lüneburg e.V.“ zu beantragen ist. Die aktuell gültigen Baurichtlinien sind einzuhalten.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Genehmigung begonnen werden.

10.2 Unter den Begriff Baumaßnahme fallen beispielsweise:

- der Laubenbau
- das Aufstellen von Schuppen
- das Setzen von Zäunen
- das Befestigen von Steigen
- der Aushub von Erde (z.B. Teich anlegen)
- das Aufstellen von Gewächshäusern
- das Aufstellen von Spielgeräten (Trampolin, Schaukel, usw.)
- das Aufstellen eines Pools

11. Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Unterpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Unterpachtvertrages führen.

12. Schlussbestimmungen

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und dem Pächter geschlossenen Unterpachtvertrages.

Die Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. November 2022 beraten und am 19. November 2022 beschlossen.